

meinsamen Haushaltsführung entsprechendes Leben gestattet. Die Verklagte war auch nicht verpflichtet, wie das Bezirksgericht meint, sich während des Getrenntlebens auf einen Beruf vorzubereiten. Der Unterhalt für die Zeit nach der Scheidung regelt sich ausschließlich nach den Voraussetzungen der §§ 13, 14 EheVO. Das Urteil des Bezirksgerichts war daher schon wegen Verletzung des § 13 EheVO aufzuheben.

Aber auch der Kostenentscheidung dieses Gerichts kann nicht beigespflichtet werden. Zutreffend hat das Kreisgericht bereits bei seiner Entscheidung, obwohl damals mit der Notwendigkeit eines Krankenhausaufenthalts und einer Arbeitsunfähigkeit der Verklagten noch nicht zu rechnen war, berücksichtigt, daß die Verklagte lediglich den Unterhaltsbeitrag zur Verfügung hat, von dem sie die nicht unerheblichen anteiligen Kosten bestreiten müßte. Die Höhe des Streitwertes — fast 4000 DM — hätte zur Folge, daß die Verklagte etwa die Hälfte des ihr zuerkannten Unterhaltsbeitrages zur Bezahlung der ihr zufallenden Kosten aufwenden müßte. Ihr Lebensunterhalt würde dadurch so wesentlich herabgesetzt werden, daß sich dies nachteilig auf ihren Gesundheitszustand auswirken müßte.

Dieser Umstand hätte in der Berufungsinstanz um so mehr beachtet werden müssen, als der notwendige Krankenhausaufenthalt und die zur Zeit der Ausstellung der amtsärztlichen Bescheinigung bestehende Arbeitsunfähigkeit der Verklagten inzwischen bekannt geworden waren. Es sei noch darauf hingewiesen, daß auch die Feststellungen im Scheidungsverfahren in Verbindung mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Verklagten eine andere Kostenverteilung gerechtfertigt hätten. Die Tatsache, daß die Hauptursache der Ehezerrüttung das Verhältnis des Klägers zur Zeugin J. war und er auch deshalb die Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft nach Abweisung seiner Scheidungsklage verweigert hat, wäre nach § 19 Abs. 1 Satz 2 EheVO zu berücksichtigen gewesen.

Aus den dargelegten Gründen war daher die Sache an das Bezirksgericht P. nach Aufhebung seines Urteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung über die Dauer der Unterhaltszahlung und über die Kosten zurückzuverweisen.

Im anderweiten Verfahren wird das Gericht entsprechend den gegebenen Hinweisen zu prüfen und gegebenenfalls Beweis durch Beiziehung eines fachärztlichen Gutachtens darüber zu erheben haben, welchen Zeitraum die Verklagte bei ihrem Gesundheitszustand benötigt, um sich eine eigene Existenz aufzubauen. Dementsprechend wird der Kläger, u. U. auf die Berufung der Verklagten hin auch für einen längeren als im erstinstanzlichen Urteil zuerkannten Zeitraum, zur Unterhaltszahlung in der bereits zuerkannten Höhe zu verurteilen sein.

§§ 14, 18 EheVO.

Haben sich die Parteien im Ehescheidungsverfahren über Unterhaltsansprüche vergleichsweise dahin geeinigt, daß der berechtigten Partei auf eine bestimmte Zeit Unterhalt gewährt werden sollte, so kann diese bei weiterer Unterhaltsbedürftigkeit gleichwohl abermals Unterhaltsklage erheben.

KrG Döbeln, Urt. vom 20. August 1957 — 1 C 52/57.

Die Parteien waren Eheleute. Ihre Ehe wurde durch rechtskräftiges Urteil des Kreisgerichts D. geschieden. In einem in diesem Verfahren für den Fall der rechtskräftigen Scheidung abgeschlossenen Vergleich hatte sich der damalige Kläger und jetzige Verklagte verpflichtet, an seine geschiedene Frau ab 1. November 1955 für die Dauer eines Jahres eine monatliche Unterhaltsrente von 80 DM zu zahlen. Nach Ablauf dieses Jahres stellte der Verklagte die Unterhaltszahlung ein.

Die Klägerin behauptet, sie habe den Verklagten erfolglos zur Weiterzahlung aufgefordert. Sie habe sich um Arbeit bemüht, sie sei jedoch nicht eingestellt worden. Sie hat daher beantragt, den Verklagten zu verurteilen, einen monatlichen Unterhaltsbeitrag zu zahlen.

Der Verklagte hat Klagabweisung beantragt. Er erwidert, die Klägerin habe sich im Eheverfahren durch Abschluß des Unterhaltsvergleichs mit einer Begrenzung des an sie zu zahlenden Unterhalts auf ein Jahr einverstanden er-

klärt. Es müsse deshalb an dieser Regelung festgehalten werden; denn sonst hätten derartige gerichtliche Vergleiche ihren Sinn verloren.

Das Kreisgericht hat der Klage stattgegeben.

Aus den Gründen:

Auf Grund des § 14 EheVO kann der unterhaltsberechtigten Ehegatte eine Unterhaltsklage anhängig machen, wenn er sich keinen eigenen Erwerb schaffen konnte und wenn dem anderen Teil eine weitere Unterhaltszahlung zuzumuten ist, ohne daß dessen Lebensunterhalt gefährdet wird.

Nach dem beigezogenen Gutachten des Kreisarztes liegt bei der Klägerin eine Erwerbsminderung von 50 Prozent vor. Sie ist nur stundenweise für leichte Arbeiten einsatzfähig. Damit steht fest, daß in vorliegendem Fall die Fortdauer der Unterhaltszahlung erforderlich ist. Der jetzt 53 Jahre alten Klägerin kann geglaubt werden, daß es ihr bisher nicht gelungen ist, eine entsprechende Arbeitsstelle zu finden.

Der Einwand des Verklagten, ihm könne nicht zugemutet werden, weiter Unterhalt an die Klägerin zu zahlen, weil diese ihn einige Male beschimpft und beleidigt habe, ist nicht stichhaltig. Bereits aus den Eheakten ergibt sich, daß derartige Beschimpfungen auch während der Ehe an der Tagesordnung waren. Diese neuerlichen Vorgänge rechtfertigen jedoch nicht, der Klägerin einen Unterhaltsanspruch abzusprechen.

Nach alledem ist der Verklagte verpflichtet, auch weiterhin Unterhalt für die Klägerin zu zahlen. Das Kreisgericht konnte der vom Prozeßbevollmächtigten des Verklagten herangezogenen Entscheidung des Bezirksgerichts Rostock vom 9. August 1956 (NJ 1956 S. 705) nicht folgen. Im Gegensatz zu der Auffassung des Bezirksgerichts ist es der Ansicht, daß sowohl für die notariell beurkundete Vereinbarung als auch für den gerichtlichen Vergleich § 14 EheVO anwendbar ist; denn hier ist ausdrücklich die Fortdauer der Unterhaltszahlung geregelt. Voraussetzung ist stets, daß aus einem Urteil oder aus einer Parteivereinbarung (Vergleich, notarielle Beurkundung), die hinsichtlich des Unterhalts befristet waren, nicht mehr vollstreckt werden kann. § 14 Abs. 1 EheVO schafft gerade die Möglichkeit, ausnahmsweise weitere Unterhaltsansprüche gerichtlich einzuklagen. Diese Bestimmung macht keinen Unterschied zwischen Fällen, in denen durch Urteil ein Unterhalt auf Zeit zugesprochen wurde, und Vereinbarungen, in denen sich die Parteien über die Zahlung von Unterhalt auf eine bestimmte Zeit geeinigt haben. Eine Partei, die im Wege eines abgeschlossenen Vergleichs Unterhalt für eine bestimmte Zeit erhält, kann nicht schlechter gestellt werden als eine andere Partei, die durch ein Gerichtsurteil für die gleiche Zeit Unterhalt zugesprochen erhält, weil vielleicht die andere Partei einen Vergleich abgelehnt hatte und deshalb verurteilt werden mußte. Nach § 16 EheVO sind Vergleiche, Anerkenntnisse und Verzichtes durch das Gericht zu bestätigen. Damit soll offensichtlich erreicht werden, daß die Parteien keine Vergleiche abschließen, die den Grundsätzen der EheVO widersprechen. Wenn z. B. trotz Vorliegens einer Unterhaltsverpflichtung kein Vergleich zustande kommt, dann müßte der Unterhaltsverpflichtete zur Unterhaltszahlung verurteilt werden und der unterhaltsberechtigte Teil hätte später die Möglichkeit, gemäß § 14 Abs. 1 EheVO erneut zu klagen. Wird jedoch zwischen den Parteien ein Vergleich über den Unterhalt, der stets zeitlich begrenzt sein wird, abgeschlossen und wird dieser durch das Gericht bestätigt, so würde das Gericht mit der Bestätigung den Unterhaltsberechtigten gleichzeitig des Rechts berauben, später nach § 14 EheVO erneut weitere Unterhaltsansprüche im Wege einer Klage geltend zu machen, wenn die Auffassung des Bezirksgerichts Rostock richtig sein sollte.

Nach hiesiger Ansicht würde es zu unbilligen Härten und zur Rechtsunsicherheit führen, wenn eine zeitliche Verurteilung auf Unterhalt anders zu beurteilen wäre als ein auf Zeit abgeschlossener Vergleich der Parteien.